



# **OCA - Geschäftsordnung**

Staatsbladsstraat 8  
B - 1000 Brüssel  
T +32 (0)2 227 54 70  
F +32 (0)2 227 54 79  
info@advocaat.be

Unternehmensnummer 0267.393.267

## ***Ombudsdienst Verbruikerstreitsachen Rechtsanwaltschaft - OCA***

1. Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften (OVB) gründet im Rahmen ihrer Organisation den "Ombudsdienst Verbruikerstreitsachen Rechtsanwaltschaft" - kurz OCA.
2. Der OCA arbeitet völlig unabhängig und unparteilich.

Weder der OCA noch die natürlichen Personen, die für die Streitbeilegung verantwortlich sind, erhalten Anweisungen über die Bearbeitung individueller Verfahren von einer der Parteien, von den Rechtsanwaltschaften oder von den Mitgliedern ihrer Verwaltungsräte, noch von der OVB, ihren Angestellten oder Verwaltungsräten.

3. Der OCA verfügt über ein eigenes, von der OVB zuerkanntes Budget, das für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend ist.

Der OCA übermittelt dem Verwaltungsrat der OVB jährlich bis 15. November einen detaillierten Budgetantrag für das kommende Kalenderjahr. Bis 15. Mai übermittelt er dem Verwaltungsrat eine Rechtfertigung der Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres.

Die Budgets und der Jahresabschluss werden gemäß dem allgemeinen Betrieb der OVB genehmigt und zuerkannt.

4. Der Verwaltungsrat der OVB ernennt die natürliche(n) Person(en) innerhalb des OCA (nachfolgend "Ombudsmann/Ombudsfrau" genannt).

Der Ombudsmann/die Ombudsfrau wird für eine Frist von drei Jahren angestellt. Sein/ihr Mandat kann nicht gekündigt werden, außer aus berechtigten Gründen. Das Mandat des Ombudsmannes/der Ombudsfrau ist für jeweils eine Frist von drei Jahren verlängerbar.



5. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

5.1. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau muss über eine allgemeine Kenntnis des geltenden Rechts verfügen. Er/sie muss die erforderlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Streitbeilegung aufweisen und bildet sich regelmäßig in diesem Bereich weiter. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau verfügt über eine Anerkennung als Vermittler(in).

5.2. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau ist ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, der/die bei mindestens einer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingetragen ist, und wird zum Zeitpunkt seiner/ihrer Bestellung mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer stehen.

5.3. Die Funktion des Ombudsmannes/der Ombudsfrau ist mit jener des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Mitglied des Kammervorstands, der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates der OVB unvereinbar. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau kann nicht Mitglied einer Disziplinarbehörde sein.

6. Die Entschädigung des Ombudsmannes/der Ombudsfrau wird vom Verwaltungsrat der OVB festgelegt. Diese Entschädigung ermöglicht dem Ombudsmann/der Ombudsfrau zumindest, seine/ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Der Ombudsmann/die Ombudsfrau wird nicht abhängig vom Ergebnis der außergerichtlichen Streitbeilegung entschädigt.

7. Die Regelung von Verbraucherstreitsachen

7.1. Die Regelung von Verbraucherstreitsachen erfolgt stets durch eine Person.

7.2. Der OCA erhält von jeder Rechtsanwaltskammer eine Liste mit mindestens drei Namen von Rechtsanwälten, die für die Bearbeitung von Verbraucherstreitsachen in Frage kommen; diese Rechtsanwälte müssen zudem anerkannter Vermittler sein. Die Liste wird alle drei Jahre erneuert. Das Mandat der Rechtsanwälte, die auf dieser Liste aufgenommen sind, ist erneuerbar.

7.3. Der OCA prüft, ob die auf der Liste aufgenommenen Rechtsanwälte den Bestimmungen von Band XVI des Wirtschaftsgesetzbuches und dessen Durchführungserlassen entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen im Hinblick auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

Wenn ein Rechtsanwalt obengenannte Anforderungen nicht erfüllt, wird dieser vom OCA von der Liste gestrichen, ohne dass er darüber Rechenschaft ablegen muss.

7.4. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau gibt unter Berücksichtigung aller ihm/ihr bekannten Umstände der Streitsache den Rechtsanwalt an, der die Streitsache gemäß der Verfahrensordnung lokal behandeln und an ihn/sie berichten wird. Er/sie wählt den



Rechtsanwalt vorzugsweise aus der Liste der Rechtsanwälte des Gerichtsbezirks aus, in dem die Streitsache gemäß den deontologischen Regeln behandelt werden würde. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau kann davon jedoch ohne weitere Rechenschaft abweichen, wenn ihm/ihr dies für die Regelung der Verbraucherstreitsache sinnvoll erscheint oder auf erste Anfrage des Verbrauchers.

8. Es werden aus der in Artikel 7 genannten Liste dieser Ordnung zwei Stellvertreter für den Ombudsmann/die Ombudsfrau ernannt. Diese Stellvertreter übernehmen die Aufgaben des Ombudsmannes/der Ombudsfrau, wenn diese(r) verhindert ist oder wenn ein Verbraucher im Rahmen einer Verbraucherstreitsache darum ersucht. Die Stellvertreter werden für ihre Aufgaben als Stellvertreter entschädigt.

Der Ombudsmann/die Ombudsfrau schlägt diese Stellvertreter dem Verwaltungsrat der OVB vor. Dieser bestätigt die Vorschläge.

Die Stellvertreter werden für eine Frist von drei Jahren angestellt. Ihre Anstellung kann jeweils für eine Frist von drei Jahren verlängert werden.

9. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau und seine/ihre Stellvertreter sind im Hinblick auf die Parteien unabhängig und unparteilich. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau und seine/ihre Stellvertreter teilen den Parteien und gegebenenfalls dem OCA unverzüglich jeden Umstand mit, der seine/ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen kann oder der einen Interessenskonflikt mit einer der Parteien veranlassen kann.
10. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau und seine/ihre Stellvertreter behandeln alle Informationen, die sie erhalten, strikt vertraulich. Außer im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung oder in Ausführung dieser Geschäftsordnung erteilen sie zu keinem beliebigen Zeitpunkt Informationen an Dritte, weder über den Gegenstand noch über den Inhalt der ihnen vorgelegten Streitsachen, noch geben sie die Identität der Parteien an Dritte bekannt.
11. Der OCA verfügt über eine eigene aktualisierte Website, die mindestens die Daten enthält, die in Artikel 3 des KE vom 16. Februar 2015 zur Verdeutlichung der Bedingungen, denen die qualifizierte Körperschaft gemäß Band XVI des Wirtschaftsgesetzbuches entsprechen muss, aufgenommen sind. Die Kosten dieser Website werden im obengenannten Budget aufgenommen.
12. Der OCA erstellt über seine Aktivitäten pro Kalenderjahr spätestens bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres einen Bericht, der mindestens die Daten umfasst, die in Artikel 8 des KE vom 16. Februar 2015 zur Verdeutlichung der Bedingungen, denen die qualifizierte Körperschaft gemäß Band XVI des Wirtschaftsgesetzbuches entsprechen muss, aufgelistet sind.

